



INFORMATION Nr. 1/2005

- Vaduzer Konvention/Phase II und Wohnsitzerfordernisse des PGR (insbesondere Art. 180a PGR) -

1. Allgemeines

Anlässlich der Umsetzung des bilateralen Protokolls zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Personenverkehr bzw. des Abkommens zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation vom 21. Juni 2001 (Vaduzer Konvention, LGBl. 2002 Nr. 189), in Kraft seit dem 1. Juni 2002, ergaben sich verschiedene, die Rechtsstellung schweizerischer Staatsangehöriger in Liechtenstein bzw. liechtensteinischer Staatsangehöriger in der Schweiz betreffende Fragen.

Diese Fragen werden nun in der sog. Phase II, welche am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, geregelt.

Zusammenfassend gilt ab 1.1.2005 Folgendes:

- Für natürliche Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit gilt in Liechtenstein die Gleichbehandlung mit EWR-Staatsangehörigen, sofern die betreffenden EU- bzw. EWR-Rechtsvorschriften Bestandteil der Vaduzer Konvention sind. Nicht übernommen wurde bisher die Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte. Der Immobilienerwerb in Liechtenstein für reine Investitionszwecke ist nicht möglich, da die Kapitalverkehrsfreiheit nicht Bestandteil der Vaduzer Konvention ist.
- Juristische Personen werden im Hinblick auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit grundsätzlich weiterhin unverändert und nach der Drittstaatenregelung behandelt.

2. Wohnsitzerfordernisse im PGR

Im gesellschaftsrechtlichen Bereich gelten in Liechtenstein die bestehenden Wohnsitzerfordernisse für schweizerische Staatsangehörige unverändert weiter.

Davon sind insbesondere die Bestimmungen der Art. 180a, 236, 239 und 905 PGR betroffen.

Der Schweizer Nationalrat vertritt die Ansicht, dass das Wohnsitzkriterium insbesondere der Durchsetzung der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane, der Haftung für die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Sicherstellung der Aufsicht gemäss Geldwäschereigesetz und der Gewährleistung

einer gewissen minimalen personellen Bindung von Gesellschaften an ihren Sitzstaat im Hinblick auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens dient.

Aus diesen Gründen wird in der Schweiz wie auch in Liechtenstein trotz der möglichen Beurteilung als indirekte Diskriminierung weiterhin davon ausgegangen, dass die jeweiligen Gesetzgeber die weitere Anwendung der gesellschaftsrechtlichen Wohnsitzerfordernisse durch das Vorliegen relevanter Gründe als gerechtfertigt erachten.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung erklärt immerhin auch indirekte Diskriminierungen als zulässig, wenn sie sich auf objektive, von der Nationalität unabhängige Gründe abstützen und mit Blick auf das verfolgte Ziel verhältnismässig erscheinen.

- Somit ergibt sich, dass in beiden Staaten die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Wohnsitzerfordernisse weiterhin unverändert anzuwenden sind.

Konkret bedeutet dies für die Anwendung des Art. 180a PGR:

- schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz können auch weiterhin keine Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ausüben;
- schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im übrigen EWR-Raum können mangels Geltung der Vaduzer Konvention für den Bereich der EU ebenfalls keine Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ausüben:
- lediglich schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein sind aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung hinsichtlich der Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt und können somit Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ausüben.

Vaduz, 14.01.2005